

Lichtenstein-Gohlberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Rödlich, Gensdorf, Rösdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Neudörfel, Ortmannsdorf, Wülzen St. Nicolas, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurn, Niedermühlen, Ruhlsdorff und Tischheim

Amtsblatt für das Regl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Alteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

65. Jahrgang.

Nr. 82.

Verkehrssteife Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

Sonntag, den 11. April

Haupt-Inspektionsorgan
im Amtsgerichtsbezirk

1915

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Feiertags, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mh. 50 Pf., durch die Post bezogen 1 Mh. 75 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf. Abstellungen nehmen außer der Geschäftsstelle in Lichtenstein, Wilhelm-Ebert-Straße 5b, alle Kaiserlichen Postbeamten, Postboten, sowie die Ausländer entgegen. Postzettel werden die fünfseitige Grundseite mit 10, für auswärtsige Insassen mit 15 Pf. berechnet, Reklamezettel 30 Pf. Im amtlichen Teil kostet die zweisaitige Seite 30 Pf. Fernsprech-Anschluß Nr. 7. Insassen-Annahme täglich bis spätestens nachmittags 10 Uhr. Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Bekanntmachung.

Es sind nachfolgende Steuern fällig gewesen:

am 1. Februar ds. Jhs. der 1. Termin Grundsteuer 1915,
am 31. März ds. Jhs. der 1. Termin Landeskulturrenten 1915 und
am 1. April ds. Jhs. der 1. Termin Brandversicherungsbeiträge 1915.

Die Brandversicherungsbeiträge werden mit 1 Pfennig pro Einheit und
Termin unter Hinzurechnung von $\frac{1}{4}$ Pfennig pro Einheit auf den 2. Termin
1914 erhoben.

Wir fordern hiermit alle Beitragspflichtigen auf, die obenerwähnten Beträge
umgehend, spätestens aber bis zum

24. April dieses Jahres

unter Vorlegung des Steuerzettels für 1914/15 an die hiesige Stadtsteuererstattung
abzuführen.

Nach Ablauf der vorerwähnten Frist wird gegen die sämigen
das Zwangsdeutungsvorfahren eingeleitet werden.

Lichtenstein, am 10. April 1915.

Der Stadtrat.

Schöf.

Bekanntmachung, Kriegspostkarten u. Kriegsbilderbogen betrifftend.

Hinsichtlich des Vertriebes von Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen wird
für den Bereich der stellvertretenden Generalstabskommandos XII und XIX folgendes
angeordnet:

1. Das Auslegen, Aufhängen, Ausstellen und der Vertrieb von Postkarten und Bilderbogen mit auf den Krieg bezüglichen Darstellungen, in denen eine rohe oder geschmac- und würdelose Ausschaffung zum Ausdruck kommt, wird untersagt.
2. Die in den Körpbereichen hergestellten Postkarten und Bilderbogen mit Darstellungen, die auf den Krieg Bezug haben, sind dem Königlichen Ministerium des Innern zur Prüfung einzureichen. Zu deren möglichster Beschleunigung ist es notwendig, daß die vorgelegten Drucksachen oder Entwürfe doppelt eingereicht und mit dem Namen des Herausgebers versehen werden, sowie daß zur Rücksendung des einen Drucksatzes ein frankierter und adressierter Umschlag beigelegt wird.
3. Hinsichtlich der Erzeugnisse nichtstädtischer Firmen, die im Körpbereich verbreitet werden sollen, ist die Zulassung oder das Verbot der Beschlagnahme durch die zuständigen Polizeibehörden maßgebend.
4. Auf allen Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen sind Name und Wohnort des Verlegers oder Herstellers anzugeben; die Angabe beider Adressen ist unzulässig.

- Ausstelle der verlangten Adresse darf ein Firmenzeichen treten, wenn dieses Firmenzeichen bei dem Ministerium des Innern angemeldet und von ihm als ausreichend anerkannt worden ist.
5. Postkarten und Bilderbogen, in denen eine rohe oder geschmac- und würdelose Ausschaffung zum Ausdruck kommt, unterliegen, wenn nicht die Genehmigung einer Beschlagnahme nachgewiesen werden kann, der Beschlagnahme durch die zuständigen Polizeibehörden, ebenso alle Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen, die weder eine Adresse noch ein Firmenzeichen aufweisen.
 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft geahndet werden. Außerdem haben Geishäsinhaber die dem Verbot unter 1 entgegenhandeln, behördliche Entfernung der zu beanspruchenden Drucksachen und nach Besitzen Schließung ihres Geschäfts zu gewerken.

Die Bekanntmachung der neuvertretenen Generalstabskommandos XII und XIX vom 30. Oktober 1914 wird aufgehoben, desgleichen hat das Ministerium des Innern seine ergänzende Bekanntmachung vom 24. November 1914 in Sachen der Postkartenzurichtung zurückgezogen.

Dresden, am 9. April 1915.

Leipzig, am 9. April 1915.

Die kommandierenden Generäle.

Durch die im Reichstagsblatt Teile 200 und 201 veröffentlichten beiden
Verordnungen des Bundesrats vom 31. März sind die Verordnungen über die
Regelung des Viehfalls mit Hafer vom 13. Februar und über das Versüttern
von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar dieses Jahres
hinsichtlich der Haferversättigung geändert worden. Eine solche Versättigung soll
häufig nicht mehr, wie bisher, nur an Einhäusern zulässig sein, vielmehr sollen
Halter von Einhäusern befugt sein, die ihnen nach § 4 Absatz 3a und nach § 8
Absatz 2a der Verordnung vom 13. Februar zur Versättigung an diese Einhäuser
zugegebene Hafermengen, — von $1\frac{1}{2}$ Kilo täglich beziehungsweise von 300 kg

bis zur nächsten Ernte —, häufig statt an ihre Pferde, auch an ihre Kübel,
Küpper, Spanne und Buchtiere zu versüttern. Von dieser Ernährung kann
mit dem Erfolgtretten der neuen Verordnungen, also sofort, Gebrauch gemacht
werden. Eine Erhöhung der zu Futterzwecken freigegebenen Hafer-
menge tritt dadurch jedoch nicht ein; diese bemüht sich nach wie vor nur
nach der Zahl der Einhäuser.

Dresden, den 8. April 1915.

Ministerium des Innern.
Abteilung II B.

Gewerbeschule Lichtenstein.

Abteilungen: Metallgewerbe, Baugewerbe, Bekleidungsgewerbe, Bäcker,
Maler und Buchdrucker.

Unterrichtsfächer: Deutsch mit Geschäftsaufsatzen, Geschäftsberechnen, Fach-
rechnen, Kalkulation, Doppelte Buchführung nach dem Kolonnenystem, Wechsel-
lehre, Bürgerkunde, Natur- und Materialkunde, Freihandzeichnen, Projektion,
Fachzeichnen.

Anpassung des Unterrichts an die Praxis mit Hilfe einer umfang-
reichen Lehrmittel- und Modellsammlung.

Teilnahme an einzelnen Unterrichtsfächern für junge Leute, die nicht
mehr fortbildungspflichtig sind (Fachzeichnen).

Schulgeld: Vierteljährlich M. 2.— für Schüler, die in Lichtenstein wohnen
oder lernen, M. 2.50 für alle anderen.

Einschreibegebühr: M. 2.— (Schüler, deren Vater oder Meister Mit-
glieder des Gewerbevereins sind, zahlen keine Einschreibegebühr.)

Aufnahme der neuen Schüler: Sonntag, den 11. April 11 Uhr in
Nr. 33 (II. Stock) der König Friedrich August-Schule. (Mitzubringen sind:
Schulenentlassungzeugnis, Einschreibegebühr und Schulgeld für das erste Vierteljahr).

Die Gewerbeschuldirektion, 27. März 1915.

Dittmann.

Web- und Wirkeschule Lichtenstein.

Das neue Schuljahr beginnt Montag, 12. April früh 7 Uhr.

Die Aufnahme der neuintrendenden Schüler findet Sonntag, den 11. April
vormittags 11 Uhr in Zimmer 27 der König Friedrich August-Schule statt.

Mit zu bringen ist das Schulenlassungzeugnis.

Das Schulgeld beträgt jährlich 3 M. netz einmaliger Einschreibegebühr
von 50 Pf. und ist vierteljährig im voraus zu entrichten.

Der Schulvorstand Louis Baumard.

Der Schulleiter G. Günzler.

Schule zu Hohndorf.

Die feierliche Aufnahme der schulpflichtig werdenden Kinder erfolgt

Montag, den 12. April

nachm. 2 Uhr

in der Aula der Schule.

Zertifikate dürfen im Schulhaus nicht verteilt werden.

Die Fortbildungsschule

beginnt für alle Schüler

Mittwoch, den 14. April

nachm. 3 Uhr

Die neuintrendenden Kinder haben ihre Enthaltsungzeugnisse aus der Volksschule, frühere noch schulpflichtigen Jahrgänge die Befürbächer vorzulegen.

Die Schuldirektion.

Hohndorf, am 9. April 1915.

Schule zu Rödlich.

Die Aufnahme der neuintrendenden Schulkinder findet Montag, den
12. April, nachm. 2 Uhr im Zimmer 8 (obere Schule) statt.

Die Anmeldung und Aufnahme der neuintrendenden Fortbildungsschüler
erfolgt am gleichen Tage nachm. 4 Uhr in Zimmer 8. Das Schul-
entlassungzeugnis ist vorzulegen.

Die Schuldirektion.

Diepold.

Die Stadt-Bibliothek Lichtenstein.

Sonntags von 11—12 Uhr, Mittwochs von 12—1 Uhr geöffnet.

Katalog 20 Pg.